

# Auszug aus dem Abkommen über den internationalen Personenverkehr (SMPS)

## Artikel 2 Anwendung des Abkommens

- § 1 Die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expressgut zwischen den Ländern, deren Eisenbahnen an diesem Abkommen beteiligt sind, wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und mit den durch das Abkommen festgelegten Beförderungsdokumenten durchgeführt.  
Dieses Abkommen ist für die Eisenbahnen sowie für die Reisenden und die Absender und Empfänger von Expressgut verbindlich.  
Die Beförderung von Personen und Reisegepäck im direkten internationalen kombinierten Eisenbahn-/Schiffsverkehr wird gemäß den besonderen Bestimmungen durchgeführt, die nach der Abstimmung mit dem jeweiligen Schifffahrtsunternehmen laut dem im Artikel 47 von SMPS festgelegten Verfahren angenommen werden und eine Anlage zu diesem Abkommen sind.
- § 2 Von der Anwendung dieses Abkommens ist ausgenommen die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expressgut
1. deren Abgangs- und Bestimmungsbahnhöfe im Gebiet desselben Landes liegen
  2. deren Abgangs- und Bestimmungsbahnhöfe im Gebiet desselben Landes liegen und die das Gebiet eines anderen Landes in Zügen bzw. Wagen des Abgangslandes nur im Durchgang berühren
  3. die zwischen Bahnhöfen zweier Länder das Gebiet eines dritten Landes in Zügen bzw. Wagen der Eisenbahnen des Abgangs- oder Bestimmungslandes durchfahren
- § 3 Die Abkommenspartner haben das Recht, untereinander zwei- und mehrseitige Verträge, die die Interessen anderer Abkommenspartner nicht berühren, zur Regelung des internationalen Personenverkehrs, abzuschließen.

## Artikel 3 Beförderungspflicht der Eisenbahnen

- § 1 Die Eisenbahnen, die an diesem Abkommen beteiligt sind, sind verpflichtet, den internationalen Personenverkehr zu organisieren, den Reisenden größte Annehmlichkeiten zu bieten und ihre kulturelle Betreuung während der Fahrt und auf den Bahnhöfen zu gewährleisten.
- § 2 Die Beförderung von Personen im direkten internationalen Verkehr ist mit fahrplanmäßigen Zügen oder Wagen bzw. mit Sonderzügen, -wagen durchzuführen, die nach Bedarf und Möglichkeit eingesetzt werden.  
Die Eisenbahnen haben die Auskunft- und Informationstätigkeit zu organisieren, um den Reisenden die Möglichkeit zu bieten, sich über die auf ihren Strecken und Linien verkehrenden Züge, Wagen zu informieren.  
Die Auflistung der Auskunfts- und Informationsleistungen sowie deren Verfahrensweise werden durch die bei der Bahn geltenden Vorschriften festgelegt.
- § 3 Jede an diesem Abkommen beteiligte Eisenbahn ist verpflichtet, Personen und gemäß diesem Abkommen zugelassenes Reisegepäck oder Expressgut im Eisenbahnverkehr zu befördern, sofern
1. der Reisende oder der Absender des Expressgutes den Bestimmungen dieses Abkommens nachkommt
  2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Eisenbahn nicht abwenden kann und denen sie auch nicht abzuhelpen vermag
  3. der für die Unterbringung des Expressgutes erforderliche Raum im Gepäckwagen vorhanden ist.
- § 4 Personen, Reisegepäck und Expressgut werden nur zwischen den in den anzuwendenden Tarifen enthaltenen Bahnhöfen befördert.
- § 5 Personen, Reisegepäck und Expressgut werden über die in den anzuwendenden Tarifen genannten Grenzbahnhöfe befördert.
- § 6 Beim Übergang auf eine andere Spurweite und beim Fehlen von durchgehenden Zügen oder Wagen wird das Reisegepäck und Expressgut, das entsprechen den Beförderungsdokumenten gemäß diesem Abkommen abgefertigt ist, auf den Grenzbahnhöfen durch Arbeitskräfte und mit Mitteln der Eisenbahnen zu deren Lasten umgeladen.
- § 7 Auf Anordnung entsprechender staatlicher Stellen können die zuständigen Eisenbahnstellen veranlassen, dass
- 1) der Betrieb vorübergehend teilweise oder ganz eingestellt und
  - 2) die Annahme von Reisegepäck und Expressgut vorübergehend gesperrt oder nur bedingt zu gelassen wird.
- Zu den genannten Maßnahmen sind die Eisenbahnen außerdem berechtigt, soweit diese Maßnahmen auf Grund von Umständen, welche die Eisenbahnen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abzuhelpen vermögen (z.B. Naturkatastrophen), erforderlich sind.  
Die Eisenbahn des Landes, in dem eine solche Maßnahme getroffen wird, hat hiervon die interessierten an diesem Abkommen beteiligten Eisenbahnen unverzüglich telegraphisch zu verständigen. Diese Eisenbahnen sind auch von der Aufhebung der Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.  
Die Maßnahmen sind, soweit die bei den Eisenbahnen geltenden Binnenvorschriften dies vorschreiben, zu veröffentlichen.

## Beförderung von Personen

### Artikel 4 Fahrausweise

- § 1 Als Fahrausweis, der im internationalen Verkehr zur Fahrt berechtigt, gilt der durch das Abkommen festgelegte und mit dem Zeichen "MC" versehene manuell oder elektronisch ausgestellte Fahrausweis. Der Fahrausweis ist das Hauptdokument, welches den Fahrvertrag des Reisenden bezeugt. Der Fahrausweis muss folgende Hauptangaben enthalten:
1. Bezeichnung des Abgangs- und Bestimmungsbahnhofs
  2. Nummer des Fahrausweises, gedruckt
  3. Beförderungsweg
  4. Wagenklasse
  5. Fahrpreis
  6. Geltungsdauer des Fahrausweises
  7. Datum der Ausgabe des Fahrausweises
  8. Bezeichnung der den Fahrausweis ausgestellten Eisenbahn.
- § 2 Die Fahrausweise berechtigen zur Fahrt innerhalb deren Gültigkeitsdauer in der angegebenen Richtung mit allen fahrplanmäßigen Zügen.
- § 3 Als Fahrausweis werden Buchfahrtscheine verwendet, die sich aus dem Umschlag und dem Streckenfahrtschein zusammensetzen. Der Buchfahrtschein berechtigt zur Fahrt zwischen dem im Streckenfahrtschein angegebenen Abgangsbahnhof der Eisenbahn eines Landes und dem Bestimmungsbahnhof der Eisenbahn eines anderen Landes über den im Streckenfahrtschein angegebenen Beförderungsweg. Im Verkehr zwischen den Bahnhöfen einzelner Eisenbahnen, können nach Vereinbarung auch Kartonfahrtscheine verwendet werden.
- § 4 Die Buchfahrtscheine dieses direkten internationalen Verkehrs werden als ein Fahrausweis angesehen. In den Umschlag der Buchfahrtschein können nur abkommensgerechte Fahrausweise eingehaftet werden. Der Umschlag der Buchfahrtschein oder Streckenfahrtschein und der Streckenfahrtschein ohne Umschlag berechtigen nicht zur Fahrt. Der einzeln vorgelegte Streckenfahrtschein ohne Umschlag und der Umschlag der Buchfahrtschein ohne Streckenfahrtschein sind ungültig und werden durch die Eisenbahn eingezogen. Die Fahrausweise dürfen nicht geändert werden; ausgenommen sind Änderungen, die durch das Abkommen zugelassen sind und die durch die Eisenbahn bestätigt wurden. Unberechtigt geänderte Fahrausweise werden als ungültig betrachtet und eingezogen.
- § 5 Der Umschlag der Buchfahrtschein und der Streckenfahrtschein sind in der Sprache des Abgangslandes sowie in zwei der Sprachen – Chinesisch, Deutsch oder Russisch, zu drucken. Kartonfahrtscheine können nach Vereinbarung zwischen den Eisenbahnen nur in den Sprachen des Abgangs- und Bestimmungslandes hergestellt werden.
- § 6 Auf einen Buchfahrtschein mit einem Blanko-Streckenfahrtschein können organisierte Reisegruppen von mindestens 10 Erwachsenen abgefertigt werden. Jeder Reiseteilnehmer einer solchen Gruppe — mit Ausnahme des Reiseleiters — erhält unentgeltlich eine Kontrollkarte, die nur in Verbindung mit der Buchfahrtschein für die Reisegruppe zur Fahrt berechtigt. Die Kontrollkarte bescheinigt dem Reisenden die Zugehörigkeit zu der Reisegruppe, die mit der für die Gruppenfahrt ausgegebenen Buchfahrtschein reist, und berechtigt zur Fahrt im Zuge und zum Betreten und Verlassen des Bahnsteiges. Auf den Kontrollkarten müssen die Nummer des Streckenfahrtscheins und die Wagenklasse angegeben sein. Für Gruppenfahrten und für Fahrten in Sonderzügen, Sondertriebwagen und Sonderwagen wird in der Regel einen Buchfahrtschein mit Streckenfahrtschein ausgegeben, die für die gesamte Reisegruppe ausgestellt wird. Auf Wunsch des Leiters der Gruppe können für einzelne Teilnehmer, die aus zwingenden Gründen zurückbleiben müssen, Buchfahrtscheine für Einzelreisende ausgegeben werden. Werden Buchfahrtscheine für Gruppenfahrten am Abgangsbahnhof für die Hin- und Rückfahrt gelöst, so werden für die Rückfahrt keine Kontrollkarten ausgegeben, die für die Hinfahrt ausgegebenen Kontrollkarten behalten ihre Gültigkeit. In Ausnahmefällen darf auf dem Abgangsbahnhof ein internationaler Gruppenfahrtschein in mehrere internationale Fahrtscheine ohne Änderung des Beförderungsweges und des Bestimmungsbahnhofs umgetauscht werden.
- § 7 Die Fahrausweise des direkten internationalen Verkehrs werden ausgegeben für die Fahrt in
1. gepolsterten Wagen (1. Klasse)
  2. ungepolsterten Wagen (2. Klasse).
- § 8 Der Reisende hat vor Antritt der Fahrt den Fahrausweis zu lösen und sich von der Richtigkeit der auf ihm enthaltenen Angaben zu überzeugen und ihn während der ganzen Fahrt aufzubewahren. In Wagen mit Schaffnern werden die Fahrausweise beim Schaffner aufbewahrt.
- § 9 Die Buchfahrtscheine werden für die Hinfahrt oder für die Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Buchfahrtscheine für die Rückfahrt können ausgegeben werden
1. von einem anderen Abgangsbahnhof als dem Bestimmungsbahnhof der Hinfahrt
  2. nach einem anderen Bestimmungsbahnhof als dem Abgangsbahnhof der Hinfahrt.
- Die Gruppen- und Einzelfahrausweise, die mit Vergünstigung im Falle der Hin- und Rückfahrt ausgestellt werden, dürfen nur für eine und dieselbe Route ausgegeben und in eine und dieselbe Buchfahrtschein eingehaftet werden. Der Reisende kann am ursprünglichen Abgangsort einen ausschließlich für die Rückfahrt gültigen Fahrausweis nur dann lösen, wenn die Vorschriften des Ausgabelandes dem nicht entgegenstehen. Nach Vereinbarung zwischen einzelnen Eisenbahnen können auch Kartonfahrtscheine für die Rückfahrt mit dem Stempelauddruck "Rückfahrt" ausgegeben werden.

- § 10 Die Fahrpreise und anderen Gebühren werden in den Fahrausweisen in der Tarifwährung und in der Währung des Ausgabelandes und in den elektronisch ausgestellten Fahrausweisen – nur in der nationalen Währung angegeben. Auf dem Umschlag der Buchfahrtschein ist der Gesamtbetrag in der Währung des Ausgabelandes anzugeben, der vom Reisenden nach den einzelnen im Umschlag der Buchfahrtschein eingehafteten Fahrausweisen erhoben wurde.
- § 11 Buchfahrtscheine und gegebenenfalls andere Fahrausweise werden von den Ausgabestellen der Eisenbahn und den dazu ermächtigten Reisebüros von jedem beliebigen Ort eines Landes bis zu jedem beliebigen Ort eines anderen Landes verkauft, wenn diese im anzuwendenden Tarif enthalten sind.
- § 12 Der Vorverkauf der Fahrausweise des direkten internationalen Verkehrs wird gemäß den bei der Abgangsbahn geltenden Vorschriften durchgeführt.

## Artikel 5 Bettkarten

- § 1 Zur Benutzung von Schlafwagen oder Liegewagen muss jeder Reisende neben dem Fahrausweis eine Bettkarte für den entsprechenden Platz lösen.
- § 2 Die Bettkarte muss folgende Angaben enthalten:
1. Zeichen „MC“ und eine Kurzbezeichnung der Eisenbahn und die elektronisch ausgestellte Bettkarte – die Abkürzung „MC“ sowie den Code und die Kurzbezeichnung der die Bettkarte ausgestellten Eisenbahn
  2. Bezeichnung des Abgangs- und Bestimmungsbahnhofs
  3. Beförderungsweg
  4. Datum, Abfahrtszeit, Zug-, Wagen- und Platznummer
  5. Wagenklasse und Kategorie des Platzes
  6. Anzahl der Personen
  7. Preis der Bettkarte.
  8. Bezeichnung der die Bettkarte ausgestellten Eisenbahn
  9. Ausgabebetrag der Bettkarte
  10. Bezeichnung der Eigentumsbahn, für die Fahrt mit deren Wagen die Bettkarte ausgestellt ist.
- Es wird die Ausgabe von Bettkarten zugelassen, ohne Zug-, Wagen- und Platznummer sowie Datum und Abfahrtszeit anzugeben. Die Geltungsdauer solcher Bettkarte entspricht der Geltungsdauer des Fahrausweises, mit dem die Fahrt erfolgte. Zwecks der Fahrt ist der Reisende verpflichtet, die Fahrausweise ordnungsgemäß laut §3 Art. 6 dieses Abkommens ausfertigen zu lassen.  
Der Reisende hat sich beim Lösen der Bettkarte von der Richtigkeit der auf ihr enthaltenen Angaben zu überzeugen.
- § 3 Die Bettkarten wenden von jeder Eisenbahn in der Sprache ihres Landes sowie in einer der zwei Sprachen - Chinesisch, Deutsch oder Russisch - gedruckt.
- § 4 Bettkarten werden von den Ausgabestellen der Eisenbahn und den dazu ermächtigten Reisebüros von jedem beliebigen Ort eines Landes bis zu jedem beliebigen Ort eines anderen Landes verkauft, wenn diese in anzuwendenden Tarifen enthalten sind. Bettkarten für die Schlafwagen des direkten internationalen Verkehrs werden auch vom Zugchef oder Schaffner dieser Wagen verkauft.
- § 5 Zur Benutzung von Schlafwagen des durchgehenden direkten internationalen Verkehrs erhält der Reisende eine Bettkarte für den gesamten Beförderungsweg vom Abgangs- bis zum Bestimmungsbahnhof. Ist ein Umsteigen auf den Grenzbahnhöfen oder an anderen Orten erforderlich, erhält der Reisende getrennte Bettkarten, von denen jede nur zur Fahrt auf der darin angegebenen Strecke ohne Umsteigen, berechtigt.
- § 6 Der Reisende (die Reisegruppe) ist berechtigt, die ihm für einen bestimmten Tag oder Zug (Wagen) ausgehändigte Bettkarte in der gleichen Verbindung an einem anderen Tag oder für einen Schlafwagen einer anderen Eisenbahn zu benutzen, wenn in dem betreffenden Wagen freie Plätze vorhanden sind bzw. auf die Fahrt zu verzichten und die Fahrausweise spätestens 6 Stunden vor Abfahrt des Zuges, für den die Bettkarte ausgegeben war, bei der Ausgabestelle der Bettkarte zurückzugeben (für Einzelreisende) und spätestens 5 Tage (bei LG und EVR – 1 Tag) für Reisegruppen von mindestens 10 erwachsenen Reisenden. Beim rechtzeitigen (gemäß diesem § 6) Fahrverzicht bzw. bei der Fahrausweiserückgabe wird dem Reisenden bzw. der Reisegruppe der Bettkartenpreis zurückgegeben.  
Der Umtausch von Bettkarten ohne triftigen Grund wird höchstens einmal erlaubt.
- § 7 Dem Reisenden mit einer Bettkarte wird für je fünf Tage ein Satz Bettwäsche für die Dauer der Fahrt im Schlafwagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- § 8 Die Vorbestellung der Bettkarten des direkten internationalen Verkehrs wird gemäß den bei der Abgangsbahn geltenden Vorschriften durchgeführt.
- § 9 Bettkarten für Liegeplätze berechtigen zur Benutzung der Liegeplätze nur während der Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 21.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens.  
Der Liegeplatz kann beim Einverständnis der im Abteil mitfahrenden Reisenden auch zu einer anderen Tageszeit zu diesem Zweck benutzt werden.

## Artikel 6 Gültigkeit der Fahrausweise

- § 1 Die Buch- und Kartenfahrscheine berechtigen den Reisenden zur Fahrt innerhalb der auf ihnen angegebenen Geltungsdauer.  
Die Geltungsdauer beträgt bei  
1. Buch- und Kartenfahrscheine für einfache Fahrt - 2 Monate  
2. Buch- und Kartenfahrscheine, die auf dem ursprünglichen Abgangsbahnhof für die Rückfahrt aus gegeben wurden -4 Monate  
3. Buchfahrscheine mit Streckenfahrscheinen für Hin- und Rückfahrt - 4 Monate.  
Im Verkehr zwischen zwei benachbarten Eisenbahnen kann nach Vereinbarung eine kürzere Geltungsdauer der Fahrausweise festgelegt werden.
- § 2 Die Geltungsdauer der Buchfahrscheine und Kartenfahrscheine beginnt am Ausgabetag und endet nach 2 bzw. 4 Monaten um 24 Uhr des Tages, der dasselbe Datum wie der Ausgabetag trägt. Wenn es in dem Monat, in dem die Geltungsdauer des Fahrausweises abläuft, keinen Tag gibt, der dem Ausgabedatum entspricht, läuft die Geltungsdauer des Fahrausweises um 24 Uhr des letzten Tages dieses Monats ab. Dies gilt auch für Fahrausweise für die Rückfahrt, die vom Reisenden auf dem ursprünglichen Abgangsbahnhof gelöst wurden.  
Das Datum der Ausgabe der Buch- und Kartenfahrscheine ist durch die Ausgabestelle auf dem Umschlag, dem Streckenfahrschein oder auf dem Kartenfahrschein sowie auf den anderen Beförderungsdokumenten, die in dem Buchfahrschein enthalten sind, zu vermerken.  
Gemäß besonderer Vereinbarung zwischen den interessierten Eisenbahnen beginnt bei den gemäß Artikel 4 § 12 im Vorverkauf ausgegebenen Fahrausweisen die Geltungsdauer nach dem Ausgabetag. Das Datum des ersten Geltungstages wird in diesem Fall auf dem Fahrausweis besonders angegeben.
- § 3 Bei Benutzung von Schlafwagen sind vor Antritt der Fahrt auf der Bettkarte Tag, Monat, Jahr und Uhrzeit der Abfahrt des Zuges sowie die Zug-, Wagen- und Platznummer einzutragen.  
Bei Benutzung anderer Wagen sind diese Angaben nicht erforderlich.  
Auf den Eisenbahnen der Republik Belarus, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Lettischen Republik, der Litauischen Republik, der Volksrepublik China, der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik, der Mongolei, der Russischen Föderation und der Ukraine sind vor Antritt der Fahrt in dem Streckenfahrschein und der dazugehörigen Bettkarte der Abfahrtstag (Tag, Monat und Jahr) und die Nummer des Zuges mit Fahrscheinnadelocher einzuprägen oder aufzustempeln, den der Reisende benutzen muss.
- § 4 Erklärt der Reisende spätestens 6 Stunden vor Abfahrt des Zuges, den der Reisende benutzen wollte, dem Reisebüro, das den Fahrausweis ausgegeben hat, dass er nicht fahren kann, so kann er die Änderung des Abfahrtstages innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises beantragen. Das Reisebüro ist verpflichtet, die im Fahrausweis eingepprägten bzw. aufgestempelten Reisedaten ungültig zu machen und das vom Reisenden genannte Datum beim Vorhandensein freier Plätze neu einzuprägen bzw. aufzustempeln. Das Umbuchen wird nur einmal erlaubt.  
Versäumt der Reisende den vorgeschriebenen Zug, kann er die Fahrausweise – ausgenommen Bettkarten – bis 3 Stunden nach Abfahrt des Zuges für den nächsten Zug gültig schreiben lassen, wovon die Ausgabestelle des Fahrausweises zu verständigen ist.
- § 5 Kann der Reisende wegen eines zwingenden Grundes die Fahrt nicht innerhalb der festgesetzten Geltungsdauer des Fahrausweises beenden, so kann er sich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen, die diese Gründe bestätigen, an die Eisenbahn mit der Bitte wenden, die Geltungsdauer des Fahrausweises vor Fälligkeit des Fahrausweises zu verlängern.  
Die Geltungsdauer eines Fahrausweises darf höchstens zweimal verlängert werden, wobei der Zeitraum jeder Verlängerung zwei Monate nicht überschreiten darf.  
Der bevollmächtigte Mitarbeiter der Eisenbahn, an den sich der Reisende mit der Bitte um Verlängerung der Geltungsdauer des Fahrausweises gewandt hat, hat die Geltungsdauer des Fahrausweises zu verlängern, wenn er die Gründe für die Verlängerung als triftig anerkennt.

## Artikel 7

### Anweisen von Plätzen. Übergang in eine andere Wagenklasse oder -kategorie

- § 1 Das Anweisen der Plätze in den Wagen erfolgt gemäß den bei den einzelnen Eisenbahnen geltenden Binnenvorschriften und auf Grund des Fahrausweises des Reisenden, bei der Fahrt im Schlafwagen oder Liegewagen außerdem auf Grund der Bettkarte.  
Jeder Reisende hat in der Regel das Recht, nur einen Platz einzunehmen. Aber auf Anfrage des Reisenden bzw. beim Vorhandensein freier Plätze kann die Eisenbahn beim Ausstellen des "Hinfahrscheins" dem Reisenden ein Einzelabteil im Schlafwagen anweisen. Der Reisende bezahlt in diesem Fall den Preis der Fahrausweise und der Bettkarten nach der tatsächlichen Platzanzahl im Abteil. Bei der Benutzung eines Zwei- Bett- Abteils hat der Reisende einen Fahrausweis erster Klasse sowie eine Single- Bettkarte bzw. eine Bettkarte der Kategorie 1/1 lösen.  
Die Anweisung der praktisch nicht belegten, aber unterwegs durch andere Personen bezahlten Plätze von den Bahnbediensteten wird ausschließlich mit Einverständnis des Reisenden zugelassen, der das Einzelabteil auf Grund der von ihm erworbenen Fahrausweise benutzt. Dabei bleibt dem Reisenden das Recht vorbehalten, den Preis der Fahrausweise für die bis zum Bestimmungsbahnhof verbliebene Reststrecke mit Ausnahme des Preises des Fahrausweises und der Bettkarte zurückzuerhalten, laut denen er tatsächlich seinen Platz während der gesamten Fahrt einnimmt. Ein entsprechender Vermerk wird vom Zugchef auf den Fahrausweisen gemacht.
- § 2 Kann dem Reisenden infolge Aussetzens eines Wagens auf dem Abgangs- oder einem Unterwegsbahnhof oder infolge Doppelbelegung der Plätze kein Platz in der seinem Fahrausweis und seiner Bettkarte entspre-

chenden Wagenklasse und Kategorie angewiesen werden, so kann er entweder auf die Fahrt verzichten oder einen Platz in einer niedrigeren Wagenklasse und Kategorie belegen.

Die Eisenbahn kann dem Reisenden einen Platz in einer höheren Wagenklasse und Kategorie anweisen. Der Fahrpreis- und Bettkartenpreisunterschied werden dann nicht nach erhoben.

Kann dem Reisenden im Zug kein Platz angewiesen werden, hat ihn die Eisenbahn mit seinem Reisegepäck ohne Nacherhebung des Fahrpreis- und Bettkartenpreisunterschiedes mit einem anderen Zug zu befördern, der auf derselben oder auf einer anderen Strecke zum gleichen Bestimmungsbahnhof verkehrt und es dem Reisenden ermöglicht, diesen mit möglichst geringer Verspätung zu erreichen.

- § 3 Der Reisende kann in einer höhere Wagenklasse oder Kategorie gegen Zahlung des Fahrpreis- und Bettkartenpreisunterschiedes gemäß anzuwendenden Tarifen übergehen, sofern noch Plätze frei sind. Der Fahrpreisunterschied kann nur beim Reisebüro oder bei einer Fahrscheinausgabe bezahlt werden. Der Bettkartenpreisunterschied kann auch beim Zugchef bzw. beim Schlafwagenschaffner des direkten internationalen Verkehrs bezahlt werden. In diesem Fall erhält der Reisende eine Nachzahlungsquittung.
- § 4 Der Reisende hat das Recht, von der Eisenbahn eine Bescheinigung über
1. die Ursache der vollständigen oder teilweisen Nichtbenutzung des Fahrausweises und der Bettkarte durch Verschulden der Eisenbahn oder in den im Artikel 11 Ziffer 2 genannten Fällen
  2. den Grund der Nichtbenutzung der dem Fahrausweis und der Bettkarte entsprechenden Wagenklasse und Kategorie zu verlangen.

## Artikel 8

### Beförderungsbedingungen für Kinder

- § 1 Bei der Fahrt in Wagen mit Sitzplätzen darf ein Reisender ein Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen, wenn das Kind keinen besonderen Platz beansprucht. Wird ein besonderer Platz in Anspruch genommen, ist ein Kinderfahrtschein zu lösen. Bei Mitnahme von mehreren Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr wird nur ein Kind unentgeltlich mitgenommen; für die anderen Kinder sind Kinderfahrtscheine zu lösen. Ein oder mehrere Kinder vom vollendeten 4. bis 12. Lebensjahr werden gegen Lösung eines Kinderfahrtscheins für jedes Kind mitgenommen.
- § 2 Ein Reisender, der in Schlaf- oder Liegewagen fährt,
- ist berechtigt, ein Kind im Alter bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für das kein besonderer Platz beansprucht wird, unentgeltlich mitzunehmen,
  - muss für ein Kind im Alter bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für das ein besonderes Bett beansprucht wird, eine Kinderfahrtschein und eine Bettkarte lösen
  - muss bei mehreren mitfahrenden Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr für jedes nächste außer einem Kind einen Kinderfahrtschein lösen
  - muss für jeden vom Kind belegten Bettplatz eine Bettkarte lösen.
- Dem Kind, dessen Fahrt nicht bezahlt wurde, wird kein Bettplatz angewiesen.  
Die Kinder im Alter zwischen dem 4. und 12. Lebensjahr fahren laut Kinderfahrtschein mit. Zum Belegen eines Einzelplatzes wird eine Bettkarte verlangt.
- § 3 Die Bezahlung für die Kinderfahrtscheine im Alter vom vollendeten 4. bis 12. Lebensjahr wird in Höhe von 50% des "erwachsenen" Fahrtscheins erhoben.
- § 4 Die Bezahlung für die Bettkarte zur Kinderfahrtschein im Schlafwagen bzw. Liegewagen wird in der gleichen Höhe wie vom erwachsenen Reisenden erhoben.
- § 5 Für Kinder über 12 Jahre sind Fahrausweise nach den gleichen Bedingungen wie für Erwachsene zu lösen.
- § 6 Bei Berechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Kindern ist das Alter des Kindes am Tag des Fahrtantritts maßgebend.
- § 7 Bei der Beförderung von Kindern vom vollendeten 4. bis 12. Lebensjahr wird für ein Kind oder gegebenenfalls für mehrere Kinder dieses Alters ein besonderer Buchfahrtschein ausgegeben.

## Artikel 9

### Fahrtunterbrechung

- § 1 Der Reisende darf die Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises auf einem Unterwegsbahnhof beliebig oft und lange unterbrechen, wenn keine Pass und Verwaltungsvorschriften entgegenstehen. Durch die Fahrtunterbrechung wird die Geltungsdauer des Fahrausweises nicht verlängert. Eine Bescheinigung der Fahrtunterbrechung ist erforderlich, spätestens 3 Stunden nach der Ankunft des Zuges.
- § 2 Die Fahrt kann innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises sowohl von dem Bahnhof, auf dem die Fahrt unterbrochen wurde, als auch von einem anderen, dem Bestimmungsbahnhof näher gelegenen Bahnhof aus fortgesetzt werden, der auf dem im Fahrausweis angegebenen Beförderungsweg enthalten ist. Zur Fortsetzung der Fahrt nach der Unterbrechung bzw. auf dem Umsteigebahnhof hat der Reisende seinen Fahrausweis an der Kasse des Bahnhofes vorzuzeigen, wo dieser Ausweis abgestempelt wurde.
- § 3 Bei Fortsetzung der Fahrt von einem in anzuwendenden Tarifen nicht genannten Bahnhof wird das Reisegepäck gemäß den Binnenvorschriften und mit Beförderungsdokumenten des Binnenverkehrs bis zu einem der in anzuwendenden Tarifen genannten Bahnhöfe dieses Landes abgefertigt.
- § 4 Nimmt ein Reisender auf eigenen Wunsch den Bettplatz erst auf einem Unterwegsbahnhof ein, wird der Bettkartenpreis für die nicht durchfahrene Strecke nicht erstattet.

Die Bettkarte verliert bei Fahrtunterbrechung ihre Gültigkeit, die Gebühr für die nicht durchfahrene Strecke wird nicht erstattet. Die Bettkarte verbleibt beim Schlafwagenschaffner.

Setzt der Reisende die Fahrt von einem in anzuwendenden Tarifen genannten Bahnhof fort, hat er den Bettkartenpreis bis zu einem in anzuwendenden Tarifen genannten Ort und den Preis für die Benutzung der Bettwäsche gemäß den Binnenvorschriften und -tarifen zu entrichten.

### **Artikel 10** **Prüfung der Fahrausweise,** **Haftung der Reisenden für der Eisenbahn zugefügten Schaden**

- § 1 Der Reisende hat auf Verlangen der Zugbegleiter oder von Beauftragten der Kontrollorgane den Fahrausweis, die Bettkarte sowie andere Beförderungsdokumente vorzuzeigen, die für die Benutzung des Wagens, in dem der Reisende fährt, erforderlich sind.  
Im Schlafwagen des direkten internationalen Verkehrs sind sämtliche Beförderungsdokumente der Reisenden bei Antritt der Fahrt dem Schlafwagenschaffner zu übergeben, der sie während der Fahrt aufbewahrt.
- § 2 Der Reisende, der keinen für den Zug und Wagen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, hat außer dem Fahrpreis für die durchfahrene Strecke eine Gebühr zu zahlen. Diese Zahlungen werden gemäß den Binnenvorschriften erhoben, die bei der Eisenbahn gelten, auf deren Strecken der Reisende ohne gültigen Fahrausweis festgestellt wurde. Für die Weiterfahrt muss der Reisende einen Fahrausweis lösen.
- § 3 Der Reisende, der während der Fahrt im internationalen Verkehr einen Vermögensschaden der Eisenbahn und/oder den dritten Personen auf Grund der Verletzung von Personen- und Gepäckbeförderungsregeln zugefügt hat, die bei der Eigentumsbahn gelten, hat den von ihnen erlittenen Schaden zu erstatten. Unter dem Schaden im direkten Sinne des Wortes werden dem Gläubiger entstandene Unkosten sowie Schwund bzw. Beschädigung seines Vermögens verstanden.  
Drückt sich der Schaden in der vom Reisenden verursachten Beschädigung der Wagenausrüstung und/oder des Wageninventars aus, deren Umfang am Tatort eingeschätzt werden kann, so erstattet die schuldige Person den Schaden nach den Preissätzen der Eigentumsbahn. Die Beschädigungsunkosten werden vom Zugchef bzw. vom Wagenschaffner mit Aushändigung dem Reisenden einer entsprechenden Quittung erhoben.  
In sonstigen Fällen erfolgt die Erhebung der Schadenskosten, die durch die Verletzung von Personen- und Gepäckbeförderungsregeln entstanden sind, im Gerichtsverfahren am Wohnort des Beklagten.  
Dem Schadenzufügungsfakt, der während der Fahrt entstanden ist, wird die vorschriftsmäßige Form nach den Regeln der Eigentumsbahn gegeben.  
Der durch strafrechtlich zu verfolgende Handlung zugefügte Schaden ist in Höhe und gemäß gesetzlichen Normen zu erstatten, die am Tatermittlungsort gelten.
- § 4 Weigert sich der Reisende, die von ihm gemäß §§ 2 und 3 dieses Artikels geforderten Zahlungen zu leisten, ist durch den Zugchef oder Schaffner eine Meldung gemäß den Binnenvorschriften zu erstatten, die bei der Eisenbahn gelten.
- § 5 Nach Beendigung der Fahrt hat der Zugschaffner den benutzten Streckenfahrausweis oder die benutzte Kartonsfahrkarte dem Reisenden abzugeben. Die Bettkarte verbleibt bei Benutzung eines Schlafwagens beim Schlafwagenschaffner.
- § 6 Die Fahrausweiskontrolle erfolgt in den internationalen Zügen bei jeder Eisenbahn gemäß den Binnenvorschriften, die bei der Eisenbahn gelten.

### **Artikel 11** **Von der Fahrt ausgeschlossene Personen und Erlöschen des Fahrvertrages**

Folgende Personen werden zur Fahrt nicht zugelassen oder können unterwegs von der Fahrt ausgeschlossen werden:

- § 1 Personen, welche die für die Reisenden gültigen inneren Gesetze und Vorschriften nicht einhalten oder den Anstand verletzen. Diesen Personen werden die Beförderungskosten nicht erstattet und ein entsprechender Vermerk wird im Fahrausweis gemacht.
- § 2 Personen, die wegen Krankheit nach ärztlichem Gutachten die Mitreisenden gefährden können, wenn für sie nicht im Voraus ein besonderes Abteil bestellt wurde oder wenn ihnen ein solches nicht angewiesen werden kann. Unterwegs erkrankte Personen sind jedoch bis zum nächsten Bahnhof, wo sie ärztliche Hilfe erhalten können, zu befördern. Der Fahrpreis und die Gepäckfracht werden in diesen Fällen gemäß Artikel 30 erstattet, wobei der Fahrpreis und die Gepäckfracht für die durchfahrene Strecke abgezogen werden.

### **Artikel 12** **Mitnahme von Handgepäck und Tieren**

- § 1 Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mit sich führen, wenn die Bestimmungen des Artikels 13 § 1 dem nicht entgegenstehen.  
Zur Unterbringung des Handgepäcks steht dem Reisenden der im Wagen dafür vorgesehene Raum zur Verfügung.
- § 2 Die Gesamtmasse des Handgepäcks darf 35 kg bei Erwachsenen und 15 kg bei Kindern bis zu 12. Jahren nicht übersteigen.

Zur Mitnahme als Handgepäck sind über die Massegrenze hinaus zusammenlegbare Kinderwagen und Rollstühle zugelassen, wenn das Kind, für das der Kinderwagen bestimmt ist, mitreist.

Das darüber hinausgehende Handgepäck ist als Reisegepäck aufzugeben.

Rundfunkempfänger, Fernsehgeräte und andere empfindliche Geräte, die während der Beförderung besonders vorsichtig behandelt werden müssen, können innerhalb der für das Handgepäck festgelegten Grenzen in den Reisezugwagen auf dem für den Reisenden vorgesehenen Platz befördert werden.

Falls der Reisende die festgelegten Handgepäckmitnahmenormen nicht einhält, verweigert ihm die Eisenbahn die Gepäckmitnahme gemäß Punkt 1) Art. 11.

- § 3 Tiere außer kleinen Haustieren (Hunde, Katzen, Vögel u. a.) dürfen im direkten internationalen Personenverkehr nicht mitgenommen werden.  
Diese Mitnahme wird in besonderen Abteilen nicht gepolsterter Wagen (2. Klasse) in Höhe von maximal 2 Tieren in einem Abteil zugelassen. Dabei soll der Reisende den Preis der Fahrausweise und der Bettkarten nach der Anzahl der Plätze im Abteil bezahlen.  
Wenn die Eisenbahn ein besonderes Abteil zur Mitnahme von Tieren dem Reisenden nicht anweisen kann, wird diese Mitnahme nicht gestattet.
- § 4 Diplomatenpost ist zur Beförderung in besonderen durch diplomatische Kuriere belegten Abteilen bis zu einer Masse von 200 kg zugelassen. In diesem Fall ist der Preis der Fahrscheine und der Bettkarten nach der Anzahl der Plätze im Abteil zu bezahlen. Dabei ist die Diplomatenpost außerhalb der festgesetzten Grenzen, bis zu denen das Handgepäck unentgeltlich befördert wird, nach den Gepäckfrachten der anzuwendenden Tarifen zu bezahlen und als „Gepäck beim Reisenden“ abzufertigen.
- § 5 Der Reisende muss auf die Vollständigkeit und Sicherheit seines Handgepäckes sowie der mitgeführten kleinen Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel u. a.) selbst achten.  
Der Reisende ist für die Verletzung der sanitären und hygienischen Forderungen durch die Tiere oder Vögel, die er mit sich führt, verantwortlich und hat für die entsprechende Reinigung des Wagens zu sorgen.
- § 6 Der Reisende hat für alle Schäden aufzukommen, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Beförderung des Handgepäckes, der kleinen Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel u. a.) entstanden sind.

### Artikel 13

#### Von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossene Gegenstände

- § 1 Folgende Gegenstände dürfen in den Personenwagen als Handgepäck nicht mitgenommen werden:
1. Gegenstände, die den Wagen, die Mitreisenden oder deren Sachen beschädigen oder verunreinigen können
  2. feuergefährliche, leichtentzündbare, selbstentzündliche, explosive, radioaktive, ätzende und giftige Stoffe
  3. geladene Schusswaffen
  4. ansteckungsgefährliche oder übel riechende Gegenstände
  5. Gegenstände, deren Beförderung gemäß den Zoll- und anderen Vorschriften verboten ist.
  6. sperrige Gegenstände mit summarischen Abmessungen über 200 cm.
- § 2 Vermutet die Eisenbahn eine Zuwiderhandlung gegen § 1 dieses Artikels, ist sie berechtigt, den Inhalt des Handgepäckes nachzuprüfen. Bei der Nachprüfung muss der Reisende anwesend sein.
- § 3 Der Reisende ist für jede Übertretung der Bestimmungen des § 1 dieses Artikels gemäß den bei der Eisenbahn geltenden Gesetzen und Binnenvorschriften verantwortlich, auf der die Übertretung festgestellt wurde. Außerdem hat der Reisende den der Eisenbahn entstandenen Schaden zu ersetzen.

### Artikel 14

#### Änderung des Beförderungsweges, Versäumnis der Anschlusszüge. Ausfall von Zügen

- § 1 Will der Reisende vor dem Antritt der Fahrt den Beförderungsweg ändern, ist ihm der Fahrpreis gemäß den Bestimmungen des Artikels 30 zurückzuerstatten. Für den neuen Beförderungsweg hat der Reisende einen neuen Fahrausweis zu lösen.
- § 2 Wird die Änderung des Beförderungsweges auf einem Unterwegsbahnhof vorgenommen, der im anzuwendenden Tarif genannt ist, so wird vom Reisenden der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für den ursprünglichen und den neuen Beförderungsweg mit einer Nachlösequittung erhoben.  
Ist der neue Beförderungsweg auf einer der am Abkommen beteiligten Eisenbahnen kürzer als der im ursprünglichen Fahrausweis angegebene Weg, wird auf der Rückseite des Fahrausweises der tatsächliche Beförderungsweg angegeben.  
Wenn sich bei Änderung des Beförderungsweges Unterwegsbahnen ändern, wird die Nachlösequittung auch in dem Fall ausgegeben, wenn der Fahrpreis für den neuen Beförderungsweg niedriger ist als der Fahrpreis, für den auf dem Fahrausweis angegebenen Beförderungsweg. Auf der Nachlösequittung werden die Unterwegsbahnen des neuen Beförderungsweges aufgeführt.
- § 3 Wird die Änderung des Beförderungsweges auf einem Bahnhof vorgenommen, der in den anzuwendenden Tarifen nicht genannt ist und nur die Eisenbahn betrifft, bei der die Änderung des Beförderungsweges beantragt wird, so wird der Fahrpreisunterschied gemäß den bei dieser Eisenbahn geltenden Binnenvorschriften erhoben.
- § 4 Wird infolge von Zugverspätungen der Anschluss an einen fahrplanmäßigen Zug versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus und beabsichtigt der Reisende, seine Fahrt fortzusetzen, ist die Eisenbahn verpflichtet, ohne Zuschlag den Reisenden und sein Reisegepäck nach Möglichkeit mit dem Zug abzufertigen, der

zum gleichen Bestimmungsbahnhof über die Eisenbahnen des ursprünglichen Beförderungsweges oder andere Eisenbahnen verkehrt, so dass der Reisende mit geringster Verspätung auf diesem Bahnhof ankommt. Der Bahnhofsvorsteher oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter des Bahnhofs hat erforderlichenfalls auf dem Fahrausweis die Verspätung oder den Ausfall des Zuges zu bescheinigen, die Geltungsdauer des Fahrausweises für die Zeit des durch Verschulden der Eisenbahn verursachten Aufenthaltes zu verlängern und zu vermerken, dass der Fahrausweis für einen anderen Beförderungsweg in einer höheren Wagenklasse und Kategorie gültig ist. Dabei ist nichts nach zu erheben. Die ursprüngliche Bettkarte wird durch eine andere unentgeltlich ersetzt.

## Abschnitt V

### Beförderungskosten

#### Artikel 29

##### Tarif, Berechnung und Erhebung der Beförderungskosten

- § 1 Die Beförderungskosten (Fahrpreise, Bettkartenpreise, Frachten für die Beförderung des Reisegepäcks und Expressgutes und Nebengebühren) werden im internationalen Verkehr nach den im anzuwendenden Tarif festgesetzten Sätzen berechnet. Der anzuwendende Tarif muss alle erforderlichen Angaben zur Berechnung der Beförderungskosten enthalten.  
Auf jedem im anzuwendenden Tarif enthaltenen Bahnhof und in den Ausgabestellen der Fahrausweise des internationalen Verkehrs muss dem Reisenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit dem Inhalt des Abkommens und des Tarifs vertraut zu machen.
- § 2 Die anzuwendenden Tarife sind in den Ländern, deren Eisenbahnen an diesem Abkommen beteiligt sind, gemäß der bei diesen Eisenbahnen geltenden Binnenvorschriften zu veröffentlichen. Änderungen und Ergänzungen der anzuwendenden Tarife treten an dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag in Kraft.
- § 3 Die Beförderungskosten werden nach den Sätzen berechnet, die für die Fahrausweise am Tag der Lösung des Fahrausweises und für das Reisegepäck und Expressgut am Tag der Annahme zur Beförderung gelten.
- § 4 Die Beförderungskosten sind bei Lösung des Fahrausweises oder bei Aushändigung des Gepäcks oder Expressgutscheines für den gesamten Beförderungsweg vom Abgangs- oder Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof in der Währung des Abgangs- oder Versandlandes nach dem Tageskurs am Zahlungsort zu erheben.
- § 5 Die Eisenbahn hat den Tarif gegenüber jedermann in gleicher Weise anzuwenden. Ermäßigungen sind zulässig, wenn sie in jedem konkreten Fall für bestimmte Zwecke für zwei oder mehrere Eisenbahnen zugestanden werden und wenn die beteiligten Eisenbahnen zustimmen.
- § 6 Ist der Tarif unrichtig angewendet worden oder sind bei der Misseermittlung oder bei der Berechnung der Beförderungskosten Fehler unterlaufen, muss der zuviel gezahlte Betrag demjenigen erstattet werden, von dem er erhoben wurde; zu wenig gezahlte Beträge sind nach zu erheben.
1. vom Reisenden durch die Eisenbahn, die zuwenig erhoben hat, ohne an eine andere Eisenbahn Forderungen auf Erhebung des zuwenig gezahlten Betrages zu stellen
  2. vom Absender des Expressgutes durch die Versandbahn für die von ihm bezahlten Kosten
  3. vom Empfänger des Expressgutes durch die Bestimmungsbahn nur für die unterwegs und auf dem Bestimmungsbahnhof entstandenen Kosten.
- Die zuviel gezahlten Beträge sind durch die Eisenbahnen zu erstatten, welche die Mehrbeträge erhoben haben.

#### Artikel 30

##### Erstattung von Beförderungskosten

- § 1 Der Reisende kann die bezahlten Beförderungskosten zurückerhalten, wenn:
1. der Fahrausweis nicht benutzt wurde
  2. der Fahrausweis nur teilweise auf irgendeiner Strecke des Beförderungsweges benutzt wurde
  3. die Fahrt durch Verschulden der Eisenbahn in einer niedrigeren Wagenklasse oder Kategorie, als im Fahrausweis angegeben, durchgeführt wurde
  4. auf einer Buchfahrtschein für eine Gruppenfahrt nicht alle Gruppenteilnehmer gefahren sind.
- Der zur Erstattung vorgelegte Fahrausweis muss durch einen entsprechenden Vermerk der Eisenbahn bestätigt sein. Diese Vermerke der Eisenbahn sind durch Unterschrift und Datum - wenn die Vermerke auf einem Bahnhof erteilt werden, auch durch den Abdruck des Bahnstempels - zu bestätigen. Fehlt der erforderliche Vermerk, werden die Kosten nicht erstattet.
- § 2 Der Reisende hat seinen Fahrausweis der Eisenbahn vorzulegen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, in folgenden Fällen entsprechende Vermerke zu erteilen:
1. Ist ein Fahrausweis durch Krankheit, Unfall oder andere zwingende Gründe, die unmittelbar vor Abfahrt des Zuges oder unterwegs eingetreten sind, nicht oder nur teilweise benutzt worden, muss der Reisende eine entsprechende Bescheinigung vorlegen, durch welche die genannten Umstände bestätigt werden.
  2. Wenn der Reisende durch Verschulden der Eisenbahn die Fahrt nicht antreten oder fortsetzen kann und aus diesem Grund auf die Fahrt verzichtet.
  3. Findet der Reisende in der seinem Fahrausweis entsprechenden Wagenklasse keinen Platz und nimmt er in einer niedrigeren Wagenklasse einen Platz ein, wird auf Antrag des Reisenden vom Zugchef (Zugschaffner) oder vom Wagenschaffner, wenn er von der Eisenbahn zur Anbringung von Vermerken ermächtigt wurde, ein entsprechender Vermerk erteilt.
  4. Treten mit einem Buchfahrtschein für eine Gruppenfahrt nicht alle Gruppenteilnehmer die Fahrt an, muss der Leiter der Gruppe den Buchfahrtschein vor Abfahrt des Zuges dem Bahnhofsvorsteher des Abgangsbahnhofs oder einem von ihm beauftragten Beschäftigten des Bahnhofs zur Anbringung eines Vermerks,

vorlegen. Dieser Vermerk kann auch durch den Zugführer (Zugschaffner) oder durch den Wagenschaffner, wenn er von der Eisenbahn zur Anbringung von Vermerken ermächtigt wurde, erteilt werden.

5. Tritt der Reisende die Fahrt aus persönlichen Gründen nicht an, muss er bei den Eisenbahnen, auf denen die Prägung bzw. Stempelung der Fahrausweise vorgesehen ist,
  - a) einen nicht geprägten bzw. nicht abgestempelten Fahrausweis der Eisenbahn vor Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises zur Anbringung eines Vermerks vorlegen;
  - b) einen nicht geprägten bzw. nicht abgestempelten Fahrausweis mit einer Bettkarte, die für einen Tag oder Zug ausgegeben ist, der Eisenbahn spätestens 6 Stunden (für Gruppenfahrtscheine – 5 Tage, bei LG und EVR – 1 Tag), vor Abfahrt des Zuges; der in der Bettkarte angegeben ist, zur Anbringung eines Vermerks vorlegen;
  - c) einen geprägten bzw. abgestempelten Fahrausweis der Eisenbahn spätestens 3 Stunden nach Abfahrt des im Stempel angegebenen Zuges zur Anbringung eines Vermerks vorlegen.
6. Verzichtet der Reisende aus persönlichen Gründen auf einem Unterwegsbahnhof auf die Weiterfahrt, muss er der Eisenbahn spätestens drei Stunden nach Ankunft des von ihm benutzten Zuges seinen Fahrausweis zur Eintragung eines Vermerks vorlegen.

§ 3 Bei Vorhandensein eines Vermerks der Eisenbahn über die Nichtbenutzung der Fahrausweise in den im § 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen werden dem Reisenden die gemäß dem anzuwendenden Tarif erhobenen Beförderungskosten wie folgt erstattet:

1. Der Fahrpreis und der Bettkartenpreis für die nicht durchfahrene Strecke, wenn die Fahrausweise vom Reisenden durch zwingende Gründe (Krankheit, Unfall u. a.) die unmittelbar vor Abfahrt des Zuges oder unterwegs eingetreten sind, nicht oder nur teilweise benutzt wurden
  - a) bei einer Gruppenfahrt nicht alle Gruppenteilnehmer die Fahrt angetreten haben, ausgenommen die Fälle, in denen nur die Mindestfahrpreise für die Gestellung von Sonderzügen oder Sonderwagen bezahlt wurden bzw. durch die Erstattung der Mindestfahrpreis nicht erreicht wird.
  - b) der Reisende durch Verschulden der Eisenbahn die Fahrt nicht antreten oder fortsetzen konnte und aus diesem Grund auf die Fahrt verzichtet hat
  - c) der Reisende die Fahrt aus persönlichen Gründen nicht antritt und einen ungestempelten Fahrausweis mit einer Bettkarte, die für einen bestimmten Tag und Zug ausgegeben ist, oder einen abgestempelten Fahrausweis der Eisenbahn spätestens 6 Stunden (bei Gruppenfahrtscheinen – 5 Tage, bei LG und EVR – 1 Tag) vor Abfahrt des Zuges, der in der Bettkarte oder im Stempelabdruck des Fahrausweises angegeben ist, zur Anbringung eines Vermerks vorgelegt hat.
2. Der Fahrpreis für die nicht durchfahrene Strecke, ausgenommen der Bettkartenpreis, wenn:
  - a) der Reisende die Fahrt aus persönlichen Gründen nicht antritt und den Fahrausweis der Eisenbahn weniger als 6 Stunden (bei Gruppenfahrtscheinen – 5 Tage, bei LG und EVR – 1 Tag) vor Abfahrt des Zuges zur Anbringung eines Vermerks vorgelegt hat
  - b) der Reisende aus persönlichen Gründen auf einem Unterwegsbahnhof auf die Weiterfahrt verzichtet und spätestens drei Stunden nach Ankunft des von ihm benutzten Zuges seinen Fahrausweis der Eisenbahn zur Anbringung eines Vermerks vorgelegt hat.
3. Der Unterschied zwischen dem vom Reisenden bezahlten Fahrpreis und Bettkartenpreis sowie dem Preis, welcher der von ihm benutzten Klasse und Entfernung entspricht, wenn der Reisende wegen Fehlens eines seinem Fahrausweis und seiner Bettkarte entsprechenden Platzes in einer niedrigeren Wagenklasse und Kategorie reiste.

§ 4 Vormerkgebühren werden nicht erstattet.

§ 5 Für verloren gegangene Fahrausweise wird nichts erstattet.

§ 6 Wenn ein mit Ermäßigung für die Hin- und Rückfahrt ausgestellter Gruppenfahrausweis bzw. Einzelfahrausweis in einer der beiden Fahrrichtungen ohne triftige durch entsprechende Dokumente belegte Gründe nicht benutzt wurde, so werden eingezahlte Beträge nicht erstattet.

Bei einem triftigen Grund, der durch entsprechende Belege nachgewiesen wird, werden die eingezahlten Beträge unter Berücksichtigung der Umrechnung bis zum vollen Preis des Fahrausweises erstattet.

§ 7 Wenn die Anzahl der in Wirklichkeit ohne triftige Gründe nach einem Gruppenfahrausweis beförderten Personen geringer war als es in den Ermäßigungsnormen der anzuwendenden Tarife festgelegt ist, so werden die eingezahlten Beträge nicht erstattet.

Bei einem triftigen Grund werden die eingezahlten Beträge im Verfahren gemäß § 6 dieses Artikels erstattet.

§ 10 Die bezahlten Beträge werden in den in den §§ 2, 3 und 6 dieses Artikels genannten Fällen auf dem Erstattungsweg auf schriftlichen Antrag des Reisenden vergütet, dem Erstattungsantrag sind die Fahrausweise und Bettkarten mit den gemäß § 2 und § 3 Ziffern 1 Buchstabe d und 2 dieses Artikels erforderlichen Vermerken und in den im § 2 Nr. 1 dieses Artikels genannten Fällen die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

§ 11 Gibt der Reisende seinen Fahrausweis, bevor er die Fahrt angetreten hat, innerhalb der Geltungsdauer bei der Ausgabestelle zurück, wird der zu erstattende Betrag dem Reisenden sofort von der Ausgabestelle gemäß den geltenden Binnenvorschriften zurückgezahlt.

## Artikel 39

### Klagen, gerichtliche Zuständigkeit

§ 1 Das Recht, eine aus dem Beförderungsvertrag abgeleitete Klage zu erheben, steht demjenigen zu, der berechtigt ist, Ansprüche gegenüber der Eisenbahn oder der Ausgabestelle geltend zu machen. Eine Klage darf nur erhoben werden, wenn vorher ein Anspruch gemäß Artikel 38 geltend gemacht worden ist.

- § 2 Eine Klage kann der Berechtigte nur gegen die Eisenbahn oder die Ausgabestelle erheben, bei welcher der Anspruch gemäß Artikel 38 § 5 geltend gemacht worden ist, und nur dann, wenn die Eisenbahn oder die Ausgabestelle die im Artikel 38 § 8 festgelegte Prüfungsfrist nicht eingehalten oder wenn sie innerhalb dieser Frist den Reklamierenden von der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung des Anspruchs benachrichtigt hat.
- § 3 Die Klage kann nur vor dem zuständigen Gericht des Landes erhoben werden, bei dessen Eisenbahn oder Ausgabestelle der Anspruch geltend gemacht wurde.

#### **Artikel 40**

##### **Verjährung von Ansprüchen und Klagen aus dem Beförderungsvertrag**

- § 1 Ansprüche und Klagen gegen die Eisenbahnen oder die Ausgabestellen sowie Forderungen und Klagen der Eisenbahnen gegen
1. Reisende und Absender oder Empfänger von Expressgut auf Zahlung von Gebühren oder Entschädigungen oder auf Schadenersatz
  2. Reisende und Absender oder Empfänger von Expressgut auf Zahlung der von ihnen erhobenen Kosten können innerhalb von neun Monaten erhoben werden.
- Eine Ausnahme bilden Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist für Reisegepäck oder Expressgut, die binnen 30 Tagen geltend zu machen sind.
- § 2 Die im § 1 dieses Artikels genannten Fristen beginnen
1. bei Entschädigung für Beschädigung oder teilweisen Verlust von Reisegepäck oder Expressgut sowie für Überschreitung der Lieferfrist - mit dem Tag der Auslieferung des Reisegepäcks oder Expressguts
  2. bei Entschädigung für gänzlichen Verlust von Reisegepäck nach Ablauf von 10 Tagen und für gänzlichen Verlust von Expressgut nach Ablauf von 20 Tagen nach Beendigung der Lieferfrist gemäß Artikel 20 und 27.
  3. bei Ansprüchen auf Nachzahlung oder Erstattung von Beförderungskosten und Gebühren oder auf Berichtigung der Berechnung der Kosten bei unrichtiger Tarifierung oder auf Berichtigung von Rechenfehlern - mit dem Tag der Zahlung oder, wenn bei Reisegepäck und Expressgut keine Zahlung stattgefunden hat, mit dem Tag der Auslieferung
  4. bei Auszahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Reisegepäck oder Expressgut - mit dem Tag des Verkaufs
  5. in allen übrigen Fällen - mit dem Tag, an dem der Umstand festgestellt wurde, der zur Begründung des Anspruchs führte.
- Der Tag, mit dem die Verjährung beginnt, ist in der Verjährungsfrist nicht einbegriffen.
- § 3 Die Vorlage einer schriftlichen Reklamation gemäß Artikel 38 durch den Reisenden, Absender oder Empfänger von Expressgut bei der Eisenbahn oder beim Reisebüro hemmt den Lauf der Verjährungsfrist; das gleiche gilt für Forderungen der Eisenbahn gegenüber den Reisenden oder Absendern oder Empfängern von Expressgut. Der Lauf der Verjährungsfrist setzt wieder mit dem Tag ein, an dem die Reklamation gänzlich oder teilweise abgelehnt wurde; bei Nichtbeantwortung der Reklamation setzt der Lauf der Verjährungsfrist nach Ablauf der im Artikel 38 § 8 festgesetzten Frist wieder ein.
- Der Beweis des Eingangs der Reklamation oder der Beantwortung und der Rückgabe der Belege obliegt dem, der sich auf diese Tatsachen beruft.
- Weitere Reklamationen, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung der gerichtlichen Klage nicht.
- § 4 Ansprüche und Forderungen, die verjährt sind, können auch nicht mehr im Wege der Klage geltend gemacht werden.